

## **Grenzüberschreitende Abfallverbringung: Notifizierung im Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Krise)**

Stand: 31.03.2020

Aktuell können grenzüberschreitende Abfallverbringungen trotz der in Kraft getretenen Reisebeschränkungen weiterhin stattfinden. Abfälle werden in der derzeitigen Situation generell als Waren angesehen und dürfen deshalb die Grenzen passieren. Dies ist seit dem 17.03.2020 zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Bundesinnenministerium so abgestimmt. Gleichwohl haben einige EU-Mitgliedstaaten aus Anlass der Corona-Krise Maßnahmen erlassen, die den grenzüberschreitenden Verkehr einschränken können, siehe [https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response\\_de](https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_de).

Die EU-Kommission hat hierzu in einem aktuellen Dokument ausgeführt, aus Gründen der Umwelt, der öffentlichen Gesundheit und der Wirtschaft sei es wichtig, dass in allen EU-Mitgliedstaaten ein gemeinsamer Ansatz verfolgt werde, um Störungen bei der Abfallbeförderung zu begrenzen. Das Kommissions-Dokument finden Sie hier:

[https://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/waste\\_shipment\\_and\\_COVID19.pdf](https://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/waste_shipment_and_COVID19.pdf).

Ungeachtet dessen unterliegen Abfallverbringungen weiterhin den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (VVA) über die Verbringung von Abfällen. Allerdings hat die EU-Kommission in ihrem o. g. Dokument empfohlen, einen regelmäßigen Austausch von Papierdokumenten zwischen verschiedenen Wirtschaftsteilnehmern und verschiedenen Behörden während der Abfallverbringung zu vermeiden, um physische Kontakte zu minimieren. Dies bedeutet für Niedersachsen:

### **Notifizierung:**

Notifizierungspflichtige Abfälle dürfen weiterhin nur mit einer vorherigen schriftlichen Notifizierung und mit entsprechenden Zustimmungen der zuständigen Behörden verbracht werden. Für das Notifizierungsverfahren gelten in Niedersachsen keine Ausnahmen, d. h. die erforderlichen Notifizierungsunterlagen sind in Papierform auszufüllen, handschriftlich zu unterschreiben und auf dem in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 festgelegten Postweg bei der NGS einzureichen. Bei der anschließenden Bearbeitung durch die NGS gibt es derzeit keine Einschränkungen.

### **Transportdokumente:**

Wegen der Corona-Krise ist es sinnvoll, persönliche Kontakte soweit wie möglich zu vermeiden. Deshalb werden in vielen EU-Staaten inzwischen von den zuständigen Behörden temporäre Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bei der Führung von Transportdokumenten toleriert. Dem schließen wir uns an und akzeptieren für Abfallverbringungen aus und nach Niedersachsen die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise.

**Bitte beachten Sie aber, dass hiervon nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn auch die im konkreten Einzelfall zuständigen Behörden der anderen beteiligten Staaten damit einverstanden sind. Bitte klären Sie dies unbedingt vorher ab!**

*Beachten Sie außerdem, dass die Abweichungen vom vorgeschriebenen Verfahren nur während der Corona-Krise gelten.*

- **Anhang VII-Dokument bei Abfällen der grünen Liste:**

Das Formular nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 kann elektronisch geführt werden (PDF-Datei). Erforderlich sind dann in den Feldern 5, 12, 13 und 14 jeweils einfache elektronische Signaturen der Beteiligten, d. h. eingescannte Unterschriften und die namentliche Angabe des Signierenden reichen aus. Dies muss die Person, die die Verbringung veranlasst, sicherstellen. Außerdem muss sie gewährleisten, dass der Fahrzeugführer das soweit wie möglich ausgefüllte und signierte elektronische Dokument vor Transportbeginn erhält bzw. während der gesamten Beförderung Zugang zu dem elektronischen Dokument hat und dass er es bei Abfalltransportkontrollen auf einem eigenen mobilen Gerät (z. B. Tablet oder Handy) anzeigen kann. Außerdem ist sicherzustellen, dass auch der Betreiber der Verwertungsanlage das elektronische Formular erhält und signiert. Es ist sodann von allen Beteiligten mindestens 3 Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Beginns der Verbringung aufzubewahren (als Datei oder Ausdruck) und den zuständigen Behörden auf deren Anforderung vorzulegen oder zu übersenden.

- **Begleitformular bei notifizierungspflichtigen Abfällen:**

Alle neuen Begleitformulare zu bereits genehmigten Notifizierungen können ebenfalls als elektronische Dokumente (PDF-Datei) mit der einfachen elektronischen Signatur (eingescannte Unterschriften der Beteiligten) in den Feldern 8, 15, 17, 18 und 19 geführt und versendet werden. Es ist nicht erforderlich, Begleitformulare in Papierform und mit handschriftlichen Unterschriften zu führen und zu versenden.

Die von der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorgesehene Übersendung der Begleitformulare erfolgt in Niedersachsen an die für diese Meldungen und Bestätigungen übliche E-Mail-Adresse [notifizierung@ngsmbh.de](mailto:notifizierung@ngsmbh.de). An diese Adresse sind Begleitformulare nicht nur im Falle der Transportanmeldung zu senden, sondern auch nach erfolgter Eingangsbestätigung (Feld 18) und nach erfolgter Verwertung/Beseitigung (Feld 19).

Wenn Sie feststellen, dass es bei der Anwendung der genannten Regelungen zu Problemen kommt, informieren Sie uns bitte umgehend über die E-Mail-Adresse [notifizierung@ngsmbh.de](mailto:notifizierung@ngsmbh.de).